

# **Satzung**

**der Gemeinde Scharbeutz über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 -Sch-**

**Gebiet: Scharbeutz, Gorch-Fock-Ring, Passatstieg, Störtebekerstieg und Graf-von-Luckner-Stieg**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.06.2021 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 -Sch- beschlossen:

## **§ 1**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz für das Gebiet Scharbeutz, Gorch-Fock-Ring, Passatstieg, Störtebekerstieg und Graf-von-Luckner-Stieg, wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit abweichend von § 3 der am 26. Juli 2019 durch amtliche Bekanntmachung in Kraft getretenen Satzung spätestens am 25. Juli 2022 außer Kraft.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Scharbeutz, den 10. Juni 2021

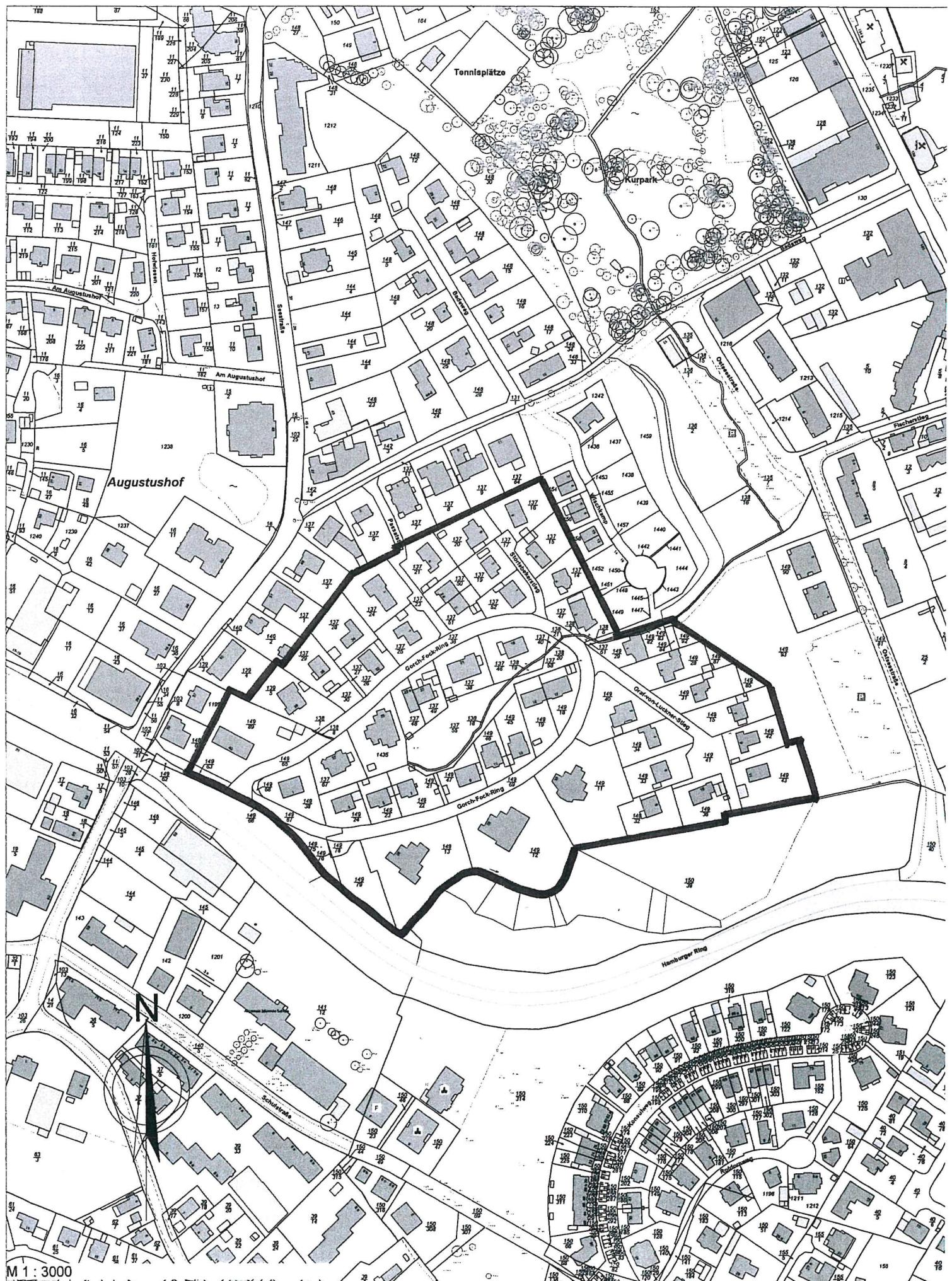
Gemeinde Scharbeutz

Die Bürgermeisterin

- gez. Bettina Schäfer -

(Dienstsiegel)

## **Lageplan für den Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 -Sch-**



## **Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

## **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB)**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o. g. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Scharbeutz (Bauamt) geltend gemacht worden ist. Im Falle der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Scharbeutz, den 10. Juni 2021

Gemeinde Scharbeutz  
Die Bürgermeisterin  
- gez. Bettina Schäfer -

(Dienstsiegel)